

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jugendferienwerk Grevenbroich, abgekürzt JFW.
2. Der Verein ist eine junge katholische Gruppierung des Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Elsbach/Erft. Der Sitz ist Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, neben dem bereits bestehenden Sommerlager weitere Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln, diese zu organisieren und durchzuführen. Er steht mit seinem Engagement ein für eine demokratische und moderne Gesellschaft und Kirche.
2. Ziele sind hierbei:
 - die Schaffung neuer Kontaktmöglichkeiten zu den oben benannten Zielgruppen
 - die Schaffung eines Mitarbeiterpools
 - die Schaffung gleicher Standards im Hinblick auf die Qualität der oben genannten Maßnahmen
 - die Schaffung neuer Tätigkeitsfelder für ehemals in der Jugendarbeit Aktive

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Mitgliederveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in

der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Projektteams

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Jahreshauptversammlung ist nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahrs durchzuführen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt einen Monat im Voraus. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den

Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung per Email ist zulässig.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Kenntnis genommen. Das Protokoll wird danach jedem Mitglied per Email zugestellt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schon dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmendem Mitglied verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/e Vorsitzende/r,
- ein/e Geschäftsführer/in,

- ein/e Kassierer/in,
- ein/e Schriftführer/in,
- sowie bis zu vier Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Projektteams

1. Die Projektteams bestehen aus am Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern. Sie sind für die Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion einzelner, konkreter Freizeit- bzw. Bildungsmaßnahmen zuständig.

2. Folgende Aufgaben sind innerhalb der Projektteams zu vergeben:

- Teamleitung (1-2 Personen)
- Finanzverwaltung
- Protokollführung

3. Ein Projektteam kann mit Zustimmung des Vorstandes initiiert werden, indem entweder eine Bekanntgabe des ersten Treffens bei der Mitgliederversammlung erfolgt oder per Email an alle Mitglieder hierzu eingeladen wird.

4. Zu Beginn der Planungen in den Projektteams wird ein Finanz- & Personalplan erstellt, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss.

5. Bestehende Projektteams gestalten ihren Personalplan autonom. Die Finanzplanung muss jedoch ebenfalls vom Vorstand genehmigt werden.

6. Für die Durchführung der Maßnahmen können Personen außerhalb des Vereins zur Unterstützung hinzugezogen werden.

7. Nach Abschluss einer Maßnahme ist dem Vorstand ein Kassenbericht vorzulegen und mit dem Kassierer die Maßnahme nach Prüfung durch selbigen abzurechnen.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Geschäftsjahr zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des

abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer anderen karitativen Vereinigung der Jugendhilfe zu.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 30.10.2011 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: